

Jürgen Zarusky

Arbeit und Zwang unter der NS-Herrschaft

Eine Typologie

1. Ausbeutung und Vernichtung

Die Abgrenzung von Zwangsarbeit und Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss ist ein zentrales Problem bei der Anwendung des „Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG). Wie bei anderen Basisbegriffen des ZRBG, insbesondere Ghetto und Entgelt, läßt sich auch hier die ebenso komplexe wie extreme historische Wirklichkeit nur schwer in juristische Formeln fassen. Eine zusätzliche Schwierigkeit resultiert daraus, dass sich das ZRBG auf eine sehr spezifische und diffizile Unterscheidung von Zwangsarbeit und Arbeit aus eigenem Willensentschluss bezieht, während der Begriff Zwangsarbeit nicht nur umgangssprachlich, sondern auch von Überlebenden der Shoah¹, Historikern² sowie in entschädigungsrechtlichen Zusammenhängen³ in einem sehr viel breiteren und unschärferen Sinne verwendet wird. In der folgenden Skizze wird versucht, das Verhältnis von Arbeit und Zwang unter nationalsozialistischer Herrschaft typologisch zu erschließen, und zwar nach den Kriterien der chronologischen Entwicklung, der Rekrutierung und der Dislozierung der Arbeitskräfte und der Entscheidungsspielräume der Betroffenen. Dabei geht es insbesondere darum, die Spezifika jüdischer Arbeit unter dem NS-Regime zu bestimmen.

Die Ausbeutung der Arbeitskraft von „Gemeinschaftsfremden“ begann Ende der 1930er Jahre. Ökonomie und Zwangssysteme rückten näher zusammen, auch vor dem Hintergrund der im Zuge der Aufrüstung erreichten Vollbeschäftigung. In dieser Phase wur-

¹ Vgl. z.B. die Rechtlichen Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung zum ZRBG vom 6.1.2006, Punkt R 3.4; http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=ZRBG_1R3.4&a=true.

² Vgl. z.B. Wolf Gruner, *Jewish Forced Labor Under the Nazis. Economic Needs and Racial Aims, 1938–1944*, Cambridge 2006; Robert Seidel, *Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945*, Paderborn 2006, S. 260–269.

³ Vgl. insbesondere das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2.8.2000; http://www.stiftung-evz.de/die_stiftung_erinnerung_verantwortung_und_zukunft/stiftungsgesetz/.

den mehrere KZ neu gegründet, zum Beispiel Buchenwald, Ravensbrück, Flossenbürg und Mauthausen. Bei der Errichtung der beiden letztgenannten spielte die Möglichkeit der Gewinnung von Baumaterial aus nahegelegenen Steinbrüchen eine wesentliche Rolle⁴. Mitte Juni 1938 verhaftete die Kriminalpolizei im Zuge der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ über 10 000 Personen, die als „asozial“ eingestuft und in Lager eingeliefert wurden⁵. Unmittelbar nach dem Pogrom, der als „Reichskristallnacht“ in die Geschichte eingegangen ist, und der endgültigen Verdrängung der deutschen Juden aus dem Wirtschaftsleben begann der geschlossene Arbeitseinsatz der deutschen Juden, der schon nach kurzer Zeit rund 20 000 Personen betraf. Zuständig hierfür war die Arbeitsverwaltung⁶.

1939 wurde in nur wenigen Wochen im Zusammenwirken mit der Sowjetunion Polen besiegt, besetzt und zerschlagen. Damit standen erstmals Kriegsgefangene als Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Arbeitseinsatz kriegsgefangener Mannschaftsdienstgrade war völkerrechtlich zulässig, nicht allerdings die vom Deutschen Reich rücksichtslos betriebene Praxis des Einsatzes von Kriegsgefangenen für Rüstungszwecke. NS-spezifisch waren auch die grausame Behandlung der polnischen Kriegsgefangenen jüdischer Herkunft, von denen nur wenige überlebten, und die zwangsweise Überführung der meisten anderen in den Status von Zivilarbeitern 1940/41⁷. Was den Einsatz polnischer Zivilarbeiter betraf, gab es eine längere Tradition der freiwilligen Rekrutierung von Saisonarbeitern in der deutschen Landwirtschaft, die 1933 nicht unterbrochen wurde. Nach Kriegsbeginn wurden aber angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse von Anwerbungen auf freiwilliger Basis Zwang und Deportationen die entscheidenden Merkmale der Arbeit von Polen im Deutschen Reich⁸.

⁴ Vgl. Angelika Königseder, Die Entwicklung des KZ-Systems, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1: Die Organisation des Terrors, München 2008, S. 30–42

⁵ Vgl. Stefanie Schüler-Springorum, Masseneinweisungen in Konzentrationslager. Aktion „Arbeitsscheu Reich“, Novemberpogrom, Aktion „Gewitter“, in: ebenda, S. 156–164, hier S. 157ff.

⁶ Vgl. Wolf Gruner, Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung, Berlin 1997.

⁷ Vgl. Mark Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945, Stuttgart 2001, S. 45.

⁸ Vgl. Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reichs, Bonn 21986, S. 24ff. und

Für die rund 1,7 Millionen Juden, die im besetzten Polen unter deutsche Herrschaft gerieten⁹, begannen Diskriminierungen, willkürliche Gewaltakte, Vertreibungen und die sukzessive Ghettoisierung. Sie wurden noch schlechter gestellt als die übrige polnische Bevölkerung. Erging für diese am 26. Oktober 1939 eine Verordnung, die die Einführung der Arbeitspflicht für nicht in dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen Tätige vorsah¹⁰, so wurde gleichzeitig eine gesonderte Regelung für die jüdische Bevölkerung über die Einführung des Arbeitszwangs getroffen, die noch am selben Tag durch einen zahlreiche Aufenthaltsbeschränkungen umfassenden Maßnahmenkatalog ergänzt wurde. Mit der zweiten Durchführungsvorschrift vom 12. Dezember 1939, die wie die Ausgangsverordnung vom Höheren SS- und Polizeiführer Friedrich-Willhelm Krüger gezeichnet wurde, sollte ein temporäres Zwangsarbeitssystem für alle männlichen Juden zwischen 14 und 60 Jahren etabliert werden. Vorgesehen war eine zweijährige Verpflichtung zur Zwangsarbeit, die verlängert werden konnte, wenn „innerhalb dieser Zeit ihr erzieherischer Zweck nicht erreicht sein sollte“. Um welches Ziel es dabei ging, ließ sich aus der Vorschrift nicht herauslesen.

Es zeigte sich allerdings schnell, dass dieses Zwangsarbeitsmodell nicht praxistauglich war. Die völlig willkürlich gehandhabten Einberufungen zu Arbeiten von häufig zweifelhaftem ökonomischem Nutzen mussten eine Versorgungskrise der jüdischen Bevölkerung zur Folge haben und stellten eine Vergeudung der Kapazitäten dringend benötigter qualifizierter Arbeitskräfte dar. Max Frauendorfer, Leiter der Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement, hob diese Gesichtspunkte Mitte 1940 besonders hervor; danach ging die Zuständigkeit für die Arbeit von Juden im Generalgouvernement auf seine Behörde über. Am 5. Juli erließ er eine Direktive, nach der Juden zur optimalen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft und zur Sicherung des eigenen und des Lebensunterhalts ihrer Familien bevorzugt im freien Arbeitsverhältnis beschäftigt werden sollten.

S. 82–88; zum Folgenden vgl. ebenda, S. 96–100. Im Frankreichfeldzug machte die Wehrmacht 1 850 000 Kriegsgefangene, von denen rund 1,5 Millionen in der deutschen Wirtschaft eingesetzt wurden. Die weiteren 1940/41 besetzten nord-, west- und südosteuropäischen Länder fielen, was Arbeitskräfte anging, nicht so stark ins Gewicht.

⁹ Vgl. Frank Golczewski, Polen, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. München 1991, S. 411–497, hier S. 426.

¹⁰ Vgl. Karol Marian Pospieszalski (Hrsg.), Documenta Occupationis, Bd. VI: Hitlerowskie „Prawo“ okupacyjne w Polsce/2. Generalna gubernia, Posen 1958, S. 306f.; zum Folgenden vgl. ebenda, S. 560–564 und S. 568–572.

Vorgesehen waren Akkordlöhne in Höhe von 80 Prozent der entsprechenden Sätze für Polen. Zwangsarbeiter in Lagern sollten demgegenüber nur Prämien als Anreiz zur Leistungssteigerung erhalten; auf dieser Basis wurden etwa Vorhaben wie das im Fiasko endende Burggrabenprojekt Odilo Globocniks im Distrikt Lublin, das Straßenbauprogramm „Otto“ und diverse Meliorationsarbeiten in Angriff genommen¹¹. In Ostoberschlesien, waren vor allem die Arbeitslager der Organisation Schmelt von Bedeutung, deren Insassen – wenn auch erbärmliche – Löhne bezogen¹². Mark Spoerer beziffert die Zahl der in Zwangsarbeitslagern und Ghettos für die Deutschen arbeitenden Juden in Polen auf mindestens 700000¹³. Allerdings bildeten die Lagerzwangsarbeiter dabei mit einigen Zehntausend eine Minderheit. Der Regelfall war die Ghettoarbeit inner- oder außerhalb der Zwangswohnbezirke.

Mit dem Scheitern des Blitzkriegs gegen die Sowjetunion im Dezember 1941 wurde das Arbeitskräfteproblem für die deutsche Kriegswirtschaft existenziell¹⁴. Die riesige Armee, die am 22. Juni 1941 die sowjetischen Grenzen überschritten hatte, konnte trotz ihrer Siege in den ersten Monaten des Feldzugs nicht nur nicht demobilisiert werden, sondern war angesichts immenser Verluste auf weitere Rekrutierungen angewiesen. Der Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener war zunächst nicht in größerem Umfang möglich, weil man weit über zwei Millionen Rotarmisten elend hatte zugrunde gehen lassen¹⁵. „Nichtarbeitende Kriegsgefangene in den Gefangenenlagern haben zu verhungern“, hatte Generalquartiermeister Eduard Wagner bei einer Besprechung am 13. November 1941 im weißrussischen Orscha verkündet¹⁶. Zwei Wochen zuvor hatte Hitler

¹¹ Vgl. Bogdan Musial, *Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944*, Wiesbaden 1999, S. 165ff.

¹² Vgl. Sybille Steinbacher, „Musterstadt“ Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien, München 2000, S. 138–149.

¹³ Vgl. Spoerer, *Zwangsarbeit* S. 53.

¹⁴ Vgl. Adam Tooze, *Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus*, München 2006, S. 560–591.

¹⁵ Vgl. hierzu vor allem Christian Streit, *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945*. Neuausgabe, Bonn 1997, und Reinhard Otto, *Gestapo, Wehrmacht und sowjetische Kriegsgefangene*, München 1998, S. 149ff.

¹⁶ Zit. nach Christian Gerlach, „Militärische Versorgungszwänge“, *Besatzungspolitik und Massenverbrechen: Die Rolle des Generalquartiermeisters des Heeres und seiner Dienststellen im Krieg gegen die Sowjetunion*, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher/Bernd C. Wagner (Hrsg.), *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik*, München 2000, S. 175–208, hier S. 192.

selbst indes grünes Licht für den – völkerrechtswidrigen – „Großeinsatz“ von sowjetischen Kriegsgefangenen „für die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft“ gegeben. Und so schlecht man die „Russen“ auch generell behandelte, sah man sich doch gezwungen, sie so weit „aufzupäppeln“, dass sie arbeitsfähig waren¹⁷. Doch konnte der Arbeitskräftebedarf auch so nicht gedeckt werden.

Mit der Berufung des Thüringer Gauleiters Fritz Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im März 1942 begann die Ära der Massendeportationen aus Ost- und Ostmitteleuropa, aber auch aus vielen anderen besetzten Territorien für den Arbeitseinsatz im Reich. Parallel stellte Heinrich Himmler das KZ-System stärker auf ökonomische Bedürfnisse um. Organisatorisch wurde es dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS unter Oswald Pohl zugeordnet. In der Folge nahm die Zahl der KZ-Häftlinge sprunghaft zu, die Außenlager an industriellen Produktionsstandorten breiteten sich metastasenhaft aus¹⁸. Auch die Gefängnis- und Zuchthausinsassen wurden für die Kriegsproduktion mobilisiert, fielen aber zahlenmäßig nicht so stark ins Gewicht¹⁹.

Das weitaus größte Zwangsarbeiterkontingent stellte Sauckel bereit. Die stärkste Gruppe bildeten dabei die „Ostarbeiter“ aus der Sowjetunion; von den knapp sechs Millionen ausländischen Arbeitern im Großdeutschen Reich, die die Arbeitsverwaltung im September 1944 verzeichnete, stellten sie mit fast 2,2 Millionen mehr als ein Drittel²⁰. Diese Gruppe war auch die am meisten diskriminierte. Allerdings erzwang die militärische Lage selbst den „slawischen Untermenschen“ gegenüber „sukzessive Zugeständnisse“²¹ wie propagandistische Umwerbung, Milderungen der rassistischen Diskriminierung und Lohnverbesserungen. Im April 1944 kam es auch zu ihrer Aufnahme in die Sozialversicherung, der die anderen Fremdarbeiter von vorneherein²² angehörten. Am Ende allerdings wurden sie besonders häufig Opfer von sogenannten Endphaseverbrechen.

¹⁷ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 148; zum Folgenden vgl. ebenda, S. 149ff.

¹⁸ Vgl. Jan Erik Schulte, *Das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt und die Expansion des KZ-Systems*, in: Benz/Distel (Hrsg.), *Ort des Terrors*, Bd. 1, S. 141–155, und Hermann Kaienburg, *Zwangsarbeit. KZ und Wirtschaft im Zweiten Weltkrieg*, in: ebenda, S. 179–194.

¹⁹ Vgl. Nikolaus Wachsmann, *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006, S. 240–251.

²⁰ Vgl. Mark Spoerer, *NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich. Eine Statistik vom 30. September 1944 nach Arbeitsamtsbezirken*, in: VfZ 49 (2001), S. 665–684, hier S. 672.

²¹ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 306–313.

²² Vgl. Spoerer, *Zwangsarbeit*, S. 160.

Der Feldzug gegen die UdSSR brachte weitere Millionen von Juden unter nationalsozialistische Herrschaft. Deren massenhafte Tötung mündete im Herbst 1941 in ein systematisches, europawieles Vernichtungsprogramm ein, wobei das Jahr 1942 den quantitativen Höhepunkt des Massenmords im Osten markiert²³. Die jüngere Forschung sieht die konkrete Umsetzung der „Endlösung“ vor allem von den Faktoren Vernichtungs-, Rüstungswirtschafts- und Ernährungspolitik bestimmt. Der massive Arbeitskräftebedarf stand der systematischen Ermordung der Juden allerdings nicht entgegen. Nach der Darstellung des Wirtschaftshistorikers Allen Tooze, der dabei an die Forschungen von Christian Gerlach anknüpft, half der Massenmord, dem zuerst die unproduktiven Teile der jüdischen Bevölkerung zum Opfer fielen, die Ernährungsfrage des Jahres 1942 zu bewältigen. Zudem spielten rüstungsökonomische Aspekte eine Rolle. Als wertvolle Arbeitskräfte wurde ein kleiner Teil der jüdischen Bevölkerung zumeist von den Mordaktionen ausgespart, wobei es von Bedeutung war, ob im näheren Umfeld Bedarf an kriegswichtigen Betrieben bestand. So verhielt es sich etwa in Starachowice im Bezirk Radom des Generalgouvernements, wo 30 Prozent gegenüber durchschnittlich nur zehn Prozent der Bewohner des Ghettos bei dessen Auflösung am 27. Oktober 1942 nicht deportiert wurden, weil sich am Ort ein großes Stahlwerk und ein Zwangsarbeitslager befanden²⁴. Dagegen hing die schnelle Ermordung der meisten Juden Ostweißrusslands bereits im letzten Quartal 1941 Christian Gerlach zufolge mit der umfangreichen Zerstörung oder Demontage industrieller Substanz zusammen, die sich hier vollzogen hatten²⁵. Allerdings wurde auch in der industriell durchaus bedeutsamen Ostukraine die jüdische Bevölkerung schon früh fast vollständig vernichtet. Hier scheinen Ernährungsfragen eine wichtige katalytische Rolle gespielt zu haben²⁶. Dass unterschiedliche Begleitfaktoren schließlich doch immer zum selben mörderischen Ergebnis geführt haben, belegt indes, dass die übergeordnete Logik des eliminatorischen Antisemitismus ausschlaggebend war.

²³ Vgl. Dieter Pohl, *Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945*, Darmstadt 2003, S. 93–96.

²⁴ So Christopher Browning, *Judenmord. NS-Politik, Zwangsarbeit und das Verhalten der Täter*, Frankfurt a.M. 2001, S. 146.

²⁵ Vgl. Christian Gerlach, *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944*, Hamburg 1999, S. 584f.

²⁶ Vgl. Dieter Pohl, *Schauplatz Ukraine: Der Massenmord an den Juden im Militärverwaltungsgebiet und im Reichskommissariat 194–1943*, in: Frei/Steinbacher/Wagner (Hrsg.), *Ausbeutung*, S. 135–173.

2. Faktoren und Indikatoren des Zwangs

a) Dislokation der Arbeitskraft

Die Tatsache, dass die meisten jüdische Arbeitskräfte ab 1941/42 ermordet wurden, wenn es für sie im lokalen Umfeld keine Verwendung gab, bestätigt diese Zielhierarchie. Eine zentrale Arbeitsverwaltung für die Juden existierte nicht. Sauckel hatte auf die jüdischen Arbeiter keinen Zugriff. Seine Behörde war allerdings mit der Bereitstellung von Ersatz für ermordete jüdische Arbeitskräfte befasst. Vor allem aber schaffte sie Arbeiter aus ganz Europa ins Deutsche Reich, wo sie für die Kriegswirtschaft benötigt wurden. Das Prinzip, die Arbeitskräfte dahin zu bringen, wo man sie brauchte, beeinflusste auch die Entwicklung des KZ-Systems und die des regulären Strafvollzugs. Zwar gab es auch Produktionsverlagerungen in KZ-Stammlager wie zum Beispiel von IG Farben nach Auschwitz²⁷, von Siemens nach Ravensbrück²⁸ oder von Messerschmitt nach Flossenbürg²⁹, doch vorrangig war die Errichtung von Filiallagern an den Produktionsstandorten wie etwa des Dachauer Außenlagers beim Allacher Flugzeugmotorenwerk von BMW³⁰.

Einen Eindruck der zahlenmäßigen Dimension dieses Phänomens gibt das 1967 im Bundesgesetzblatt publizierte amtliche Verzeichnis der Konzentrationslager und Außenlager mit circa 1650 Einträgen, darunter allerdings viele kleinere Kommandos³¹. Auch im Justizstrafvollzug entstanden immer mehr Straflager in der Nähe bestehender Fabrikanlagen³². Diese Entwicklung lief zeitlich nahezu parallel mit der „Endlösung der Judenfrage“, deren Implementierung im Spätsommer/Herbst 1941 beschlossen worden war und in der berüchtigten Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942 koordiniert wurde. Während immer mehr ausländische Arbeitskräfte nach Deutschland verbracht wurden, deportierte man die deutschen Juden in den „Osten“. Die im Reichsgebiet gelegenen KZ wurden im Oktober 1942 „judenfrei“ gemacht; 2000 Häftlinge endeten in

²⁷ Vgl. Bernd C. Wagner, *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945*, München 2000.

²⁸ Vgl. Rolf Schmolling, *Ravensbrück („Siemenslager“)*, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 4, München 2006, S. 587–591.

²⁹ Vgl. Jörg Skriebeleit, *Flossenbürg-Stammlager*, in: ebenda, S. 17–66, hier S. 40ff.

³⁰ Vgl. Albert Knoll/Sabine Schalm, *München-Allach (BMW)*, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), *Der Ort des Terrors*, Bd. 2, München 2005, S. 425–430.

³¹ Vgl. http://bundesrecht.juris.de/begdv_6/anlage_6.html.

³² Vgl. Wachsmann, *Gefangen unter Hitler*, S. 244.

Auschwitz³³. Die Ghettos im Osten Europas wurden Zug um Zug liquidiert. Der Großteil der Bewohner starb bei Massenerschießungen oder in den Vernichtungslagern. Ein kleiner Teil qualifizierter Arbeitskräfte wurde verschont und in Arbeitsghettos oder Zwangsarbeitslagern eingesetzt. Ein weiterer Teil überlebte die Selektionen, denn der Arbeitskräftemangel zwang die SS zu Kompromissen³⁴. Im letzten Kriegsjahr wurden sogar Juden zur Zwangsarbeit ins Reichsgebiet gebracht, in besonders hoher Zahl zu den Schanzarbeiten am „Südostwall“³⁵ in Österreich und zu den Baustellen unterirdischer Jagdflugzeugfabriken in Mühldorf und Kaufering, wo ein riesiges Filialsystem des KZ Dachau entstand³⁶. Auch die Zwangsarbeitslager im Distrikt Lublin, wo ein großer Teil der vom Massenmord vorerst ausgenommenen Arbeitskräfte konzentriert war, wurden 1943/44 in KZ umgewandelt³⁷. Im KZ-System, in das viele der bis dahin überlebenden Juden im letzten Kriegsjahr eingegliedert wurde, blieb der Widerspruch zwischen dem stets gewaltbereiten antisemitischen Hass und den Anforderungen eines rationalen Arbeitseinsatzes bestehen – mit tödlichen Folgen für viele Tausende³⁸.

Die Hauptorte der Ausnutzung jüdischer Arbeitskraft waren letztlich die Ghettos. Allerdings wurden in die ab 1942 anwachsenden Arbeitskräfteströme der NS-Kriegswirtschaft nur die wenigen Juden einbezogen, die die erste Etappe der Vernichtung überlebten. Konzentration und Kontrolle hatten in der NS-Judenpolitik klaren Vorrang vor der rationalen Dislokation von Arbeitskräften. Noch 1940 war sogar zu beobachten gewesen, dass nichtjüdische Polen aus Ostoberschlesien sich das zunutze machten, indem sie das „Judenabzeichen“ anlegten, um der Deportation ins Altreich zu entgehen³⁹.

³³ Vgl. Sybille Steinbacher, *Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte*, München 2004, S. 86.

³⁴ Vgl. Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1990, S. 982–1000.

³⁵ Vgl. Eleonore Lappin, *Die Rolle der Waffen-SS beim Zwangsarbeitseinsatz ungarischer Juden im Gau Steiermark und bei den Todesmärschen ins KZ Mauthausen (1944/45)*, in: *Jahrbuch 2004 des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes*, S. 77–112.

³⁶ Vgl. Edith Raim, *Die Dachauer KZ-Außenkommandos Kaufering und Mühldorf. Rüstungsbauten und Zwangsarbeit im letzten Kriegsjahr 1944/45* Landsberg 1992, und Edith Raim (Hrsg.), *Überlebende von Kaufering. Biografische Skizzen jüdischer ehemaliger Häftlinge. Materialien zum KZ-Außenlagerkomplex Kaufering*, Berlin 2008.

³⁷ Vgl. Hermann Kaienburg, *Die Wirtschaft der SS*, Berlin 2003, S. 550–561.

³⁸ Vgl. Hermann Kaienburg, *Zwangsarbeit von Juden in Arbeits- und Konzentrationslagern*, in: *Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts* 2000, S. 219–240.

³⁹ Vgl. Steinbacher, *Musterstadt*, S. 141f.

b) Rekrutierung zum Arbeitseinsatz

Bei der Rekrutierung zum Arbeitseinsatz setzte das NS-Regime auf Freiwilligkeit ebenso wie auf unmittelbaren körperlichen Zwang. Marc Spoerer unterscheidet hinsichtlich der ausländischen Zivilarbeiter vier Grundformen:

„(1) die reine Werbung, (2) Werbung mit maßgeblicher Beeinflussung der Existenzbedingungen, (3) Konskription, also die Aushebung ganzer Jahrgänge unter Rückgriff auf die einheimische Verwaltung, und (4) Deportation durch willkürliche Gewaltanwendung deutscher oder deutsch-verbündeter Sicherheitsorgane.“⁴⁰

Neben der Propaganda für die Arbeit im Reich gab es moralische Druckmittel. Dazu gehörten das mit Vichy-Frankreich verabredete System der *relève*, wonach drei Zivilarbeiter, die sich für den Einsatz in Deutschland meldeten, einen Kriegsgefangenen auslösen konnten, Drohungen, wie die des Verlusts der Sozialversicherungsansprüche bei Nichtfolgeleistung (Polen ab 1939, Niederlande ab 1942) oder gar mit Kollektivstrafen (Osteuropa) und schließlich die gewaltsame Deportation. Die einseitige Verlängerung von Arbeitsverpflichtungen von zunächst freiwillig nach Deutschland gekommenen Arbeitskräften markiert den einen Pol der Rekrutierungsformen von Zwangsarbeitern, Erpressung und Verschleppung, die den größeren Teil der Fremdarbeiter betrafen, den anderen. Charakteristisch für die skizzierten Formen der Rekrutierung zum Arbeitseinsatz ist die Trennung der Rekrutierten von ihrer Familie, wobei gezielt junge und gesunde Arbeitskräfte ausgewählt wurden.

Die ghettoisierten Juden hingegen lebten überwiegend weiter in Familienzusammenhang. Die Einschränkungen, denen sie unterworfen wurden, dienten nicht primär der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, sondern waren in erster Linie antisemitisch inspiriert. Regierte bei der Rekrutierung der nichtjüdischen Zwangsarbeiter das Prinzip der Abschöpfung produktiver Arbeitskräfteresourcen, so war die Arbeit im Ghetto von der immanenten antisemitischen Vernichtungslogik bestimmt. Welche Dimension die lautlose Selektion durch systematische Unterversorgung erreichte, zeigt die Zahl von 760000 Menschen, die bis Dezember 1942 in den polnischen Ghettos an Hunger und Krankheiten starben⁴¹. Arbeit für die deutschen Besatzer erschien vielen als der einzige Weg, in einer von

⁴⁰ Vgl. Spoerer, Zwangsarbeit, S. 37.

⁴¹ Vgl. Gustavo Corni, *Hitler's Ghettos. Voices from a Beleaguered Society*, Oxford 2002, S. 218.

Hunger und Gewalt geprägten Umgebung zu überleben. Die Zerstörung der traditionellen Berufsstrukturen der jüdischen Bevölkerung durch die Ghettoisierung führte jedoch zu hoher Arbeitslosigkeit. Die Sorge um Arbeitsplätze trieb daher sowohl die Judenräte als auch die Einzelnen um.

Im Ghetto Kaunas nutzten die Deutschen die Einsatzbereitschaft der Juden für ein mörderisches Täuschungsmanöver. Der erste Aufruf zur Arbeit nach Errichtung des Ghettos richtete sich an Akademiker, die angeblich für die Ordnung des städtischen Archivs benötigt wurden. Am 18. August 1941 standen mehr als die gewünschten 500 am Ghettotor; kein einziger kehrte zurück. Man hatte sie am Fort IV von Kaunas erschossen, offenbar um das Ghetto „intellektuell zu enthaupten“⁴². Dieses tragische Ereignis illustriert zugleich die Möglichkeit, individuelle Entscheidungen zu treffen, durch die Ghettoarbeit in der Regel gekennzeichnet war. Zwangsarbeit war in den Ghettos die Ausnahme.

c) Entscheidungsspielräume der Arbeitenden

Wenn in Paragraph 11, Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ als leistungsberechtigt bezeichnet wird, wer „in einem Konzentrationslager [...] oder in einer anderen Haftstätte [...] oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde“, ist das rechtstechnisch gewiss angemessen, wirft aber Zwangsformen zusammen, die sich historisch erheblich unterscheiden. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungsspielräume des Einzelnen bei der Aufnahme und Wahl der Arbeit. So ist es etwa problematisch, von einer „Inhaftierung“ im Ghetto zu sprechen, denn eine tägliche Überwachung sämtlicher Einzelpersonen gab es hier ebensowenig wie die damit einhergehende unmittelbare Zuweisung bestimmter Arbeiten. Die entsprechenden Arbeitsgruppen hießen in den Konzentrationslagern nicht zufällig „Kommando“, und ein KZ-Häftling konnte – wenn er die entsprechenden Beziehungen im System der sogenannten Häftlingsselbstverwaltung hatte – allenfalls die Berufung in ein besseres Kommando erreichen.

Auch die Masse der Fremdarbeiter hatte keine Wahlfreiheit. Viele zwangsrekrutierte Polen oder Ostarbeiter berichteten, wie sie auf Umschlagplätzen von Vertretern der Unternehmen wie Vieh begutachtet und ausgewählt wurden. Die Arbeit wurde zugewiesen. Wer

⁴² Zwi Katz, *Von den Ufern der Memel ins Ungewisse. Eine Jugend im Schatten des Holocaust*, Zürich 2002, S. 76f.; Solly Ganor, *Das andere Leben. Kindheit im Holocaust*, Frankfurt a.M. 1997, S. 69–72.

sich ihr entzog, wurde des Arbeitsvertragsbruchs beschuldigt, obwohl von einem Vertrag nicht die Rede sein konnte.

Paradoxerweise hatten die Juden, die den stärksten Diskriminierungen und den schlimmsten Verfolgungen unterworfen waren, im Rahmen der Ghettoexistenz teilweise größere Entscheidungsmöglichkeiten als KZ-Häftlinge oder Zwangsarbeiter. Der deutsche Druck traf nämlich kollektiv das Ghetto beziehungsweise den Judenrat, etwa was die Bereitstellung von Arbeitskräften betraf, wurde aber nicht unmittelbar an konkrete Einzelpersonen weitergegeben. Wie Noah Flug bezeugt⁴³, war es etwa im Ghetto Lodz möglich und keineswegs schwierig, den Arbeitsplatz zu wechseln. Und Adam Czerniaków, der Vorsitzende des Judenrats des Warschauer Ghettos, hielt am 8. Juli 1941 in seinem Tagebuch fest: „Auf den Straßen werden Arbeiter gefasst für die Arbeitsstätten, für die sich niemand meldet, weil man dort kein Essen gibt, sondern 2,80 Zł.“⁴⁴ Dies belegt eine besondere Form der freien Wahl des Arbeitsplatzes ebenso wie die mögliche Willkür bei der Rekrutierung von Arbeitskräften, wenn diese nicht auf „freiwilliger“ Basis geworben werden konnten. Das Zitat verdeutlicht im Übrigen auch, dass Naturalien eine viel höhere Bedeutung hatten als Bargeld, das im Ghetto wenig wert war, weil man kaum etwas dafür bekam. In vieler Hinsicht ist Gustavo Cornis Metapher von der „belagerten Gesellschaft“ – so der Untertitel seiner bereits zitierten Studie – gut gewählt, auch wenn das Ghetto anders als eine Festung oder eine geschützte Stadt nur einen virtuellen Rückzugsraum bot. Aber gerade in der Sowjetunion, wo mit der Besetzung durch die Wehrmacht eine Welle mörderischer anti-jüdischer Gewalt einherging, und insbesondere dort, wo sich erhebliche Teile der einheimischen Bevölkerung daran beteiligten wie im Baltikum, konnte das Ghetto in diesem Licht erscheinen⁴⁵.

d) Bewachung und Kontrolle

Die deutschen Behörden sowie die vielfach als ihr verlängerter Arm fungierende Ghettopolizei hatten jederzeit Zugriff auf die Menschen. Vielfach verließen Arbeitende das Ghetto unter Bewachung, um zu ihren Arbeitsstätten zu gelangen. Die Eskorte sollte sie an der Flucht hindern, sie bot zuweilen aber auch Schutz gegen antisemitische Übergriffe. Dass Arbeiter in militärischen Einrichtungen bewacht wurden, sollte nicht weiter verwundern. Fragwürdig er-

⁴³ Vgl. seinen Beitrag in diesem Band.

⁴⁴ Im Warschauer Getto. Das Tagebuch des Adam Czerniaków 1939–1942, München 1986, S. 167.

⁴⁵ Vgl. Ganor, *Leben*, S. 61.

scheint vor diesem Hintergrund, dass die Bewachung von Ghettobewohnern auf dem Weg zur Arbeit und bei der Arbeit von den Rentenversicherern in ihren Arbeitsanweisungen zum ZRBG als ein Indiz für Zwangsarbeit angeführt wird. Daran ändert auch die Einschränkung nichts, Bewachung und freiwillige Arbeitsleistung schlossen sich dann nicht aus, wenn dadurch „nur der zwangsweise Aufenthalt im Ghetto gesichert wurde“, die Bewachung also nicht der Erzwingung der Arbeitsleistung diente⁴⁶. Denn wie dieser Unterschied in der Praxis festgestellt werden soll, lassen die Entscheidungsregeln der Rentenversicherer offen. Ebenso fehlt eine schlüssige Begründung, warum in der Zwangssituation des Ghettos Bewachung ein Indiz dafür sein soll, dass bei der Arbeitsaufnahme nicht die eigene Initiative ausschlaggebend war, sondern ein Befehl. Im Übrigen war es oft nicht so sehr die Bewachung als vielmehr die Aussichtslosigkeit der Flucht in einer meist feindlich gesinnten Umgebung, die den Aufenthalt der Juden im Ghetto sicherstellte. Die Grenzen des Ghettos zu überwinden, war meist sehr viel einfacher, als sich außerhalb zu behaupten. Man kann sich unschwer ausmalen, welche Wirkung etwa die im Generalgouvernement am 15. Oktober 1941 erlassene Vorschrift hatte, die nicht nur die Juden, die das Ghetto ohne Erlaubnis verließen, mit dem Tode bedrohte, sondern auch diejenigen, die ihnen Unterschlupf gewährten⁴⁷.

Dagegen wurden ins Reich verschleppte Zwangsarbeiter nicht besonders sorgfältig bewacht, wie die enorm hohen Fluchtzahlen zeigen⁴⁸. Eine aufwändige Bewachung der Zwangsarbeiter erschien ökonomisch nicht sinnvoll. Statt dessen drohten brutale Strafen, die von Prügeln über die mehrwöchige Einweisung in Arbeitserziehungslager der Gestapo bis hin zur Verbringung in ein KZ oder gar der als „Sonderbehandlung“ bezeichneten rechtswidrigen Hinrichtung reichten⁴⁹. Die Chancen einer Flucht nach Hause waren zwar für die nicht landes- und sprachkundigen Zwangsarbeiter in der feindlichen Umgebung extrem gering. Aber in der Praxis gab es doch eine gewisse Bewegungsfreiheit: Fluchten mündeten oft in zielloses Vagabundieren oder in die Arbeitsaufnahme an anderer Stelle.

⁴⁶ Arbeitsanweisungen, S. 6.

⁴⁷ Vgl. Tatiana Berenstein u. a. (Hrsg.), *Faschismus, Getto, Massenmord. Dokumentation über Ausrottung und Widerstand der Juden in Polen während des Zweiten Weltkrieges*, Berlin (Ost) 1962, S. 124f.

⁴⁸ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 112.; Spoerer, *Zwangsarbeit*, S. 116–122; Anton J. Grossmann, *Fremd- und Zwangsarbeiter in Bayern 1939–1945*, in: *VfZ* 34 (1986), 481–521, hier S. 495–500.

⁴⁹ Vgl. Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin 1989, S. 602–613.

3. Schluss

Rentenversicherungen und Sozialgerichte stehen im Kontext des ZRBG vor der äußerst schwierigen Aufgabe, die Normen des modernen Sozialrechts auf die Zwangsverhältnisse und Entscheidungsfreiräume in der Extremsituation nationalsozialistischer Ghettos und ihrer Hungerökonomie anzuwenden. In unterschiedlichem Maße ziehen sie dabei fachhistorische Expertise unterstützend heran. Dabei mussten Historiker feststellen, dass das ZRBG hinsichtlich des Verhältnisses von Arbeit und Zwang detaillierte Unterscheidungen vornimmt, wie sie die Forschung bislang kaum gekannt hat. Insofern geht vom Ghettoernten-Gesetz ein erkenntnisfördernder Impuls für eine differenziertere Wahrnehmung der Zwangsverhältnisse und Entscheidungsspielräume in den Ghettos aus. Zugleich zeigt sich, dass vieles in der historischen Realität sehr viel komplexer war, als es scheinbar eindeutige sozialrechtliche Begrifflichkeiten vermuten lassen. Ohne historische Recherche und Reflexion ist deshalb die Gefahr groß, dass in der Rechtspraxis die Normen von heute gegen die Realität von gestern in Stellung gebracht werden – und damit gegen jene, die darunter gelitten haben.